610-3/18

MARKT TEISENDORF

Bebauungsplan „Hörafing“ 5. Änderung für das Flurstück Nr. 2743/1 (Baufläche Nr.7)

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB-, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO-, Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke –BauNVO- und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung –BayBO- folgende Bebauungsplanänderung als

SATZUNG:

§ 1

Der vom Gemeinderat am 30.11.1976 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Hörafing“, in der Fassung der 4. Änderung vom 6.3.1995, wird entsprechend dem Änderungsplan des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. Gabriele Schmid, Alte Reichenhaller Straße 32 ½, 83317 Teisendorf, vom 07.01.2011, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, wie folgt geändert:

1. Die Baugrenzen und Umgrenzungen für Garagen und Nebenanlagen auf der Baufläche Nr. 7 werden aufgehoben und neu festgesetzt.
2. Für die Baufl.Nr. 7 werden die Nutzungszahlen wie folgt neu festgesetzt:
   GRZ mit 0,20 GFZ mit 0,32.
3. Für die Baufl.Nr. 7 wird die Firstrichtung geändert festgesetzt. Die Dachneigung darf 18° bis 26° betragen.
4. Für die Baufl.Nr. 7 wird die Höhe des Erdgeschossfußbodens neu festgesetzt. Dieser darf maximal 0,35 cm über dem höchsten Geländeschnitt liegen.
5. Die Festsetzungen der Dachüberstände entfallen.
6. Das Gebäude ist zwingend mit zwei Vollgeschossen auszuführen.
7. Das Kellergeschoß darf max. 0,30 m über das Gelände ragen, das Gelände ist ggf. entsprechend aufzufüllen. Die Anlage von Lichtgräben ist nicht zulässig.
8. Die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Materialien bei Einfriedungen und deren Gestaltung entfallen. Die Errichtung von Sockelmauern ist untersagt. Die maximale Höhe der Einfriedung bleibt weiterhin mit 1 m, gemessen ab Fahrbahnoberkante, festgesetzt.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Teisendorf, 16.2.2011
MARKT TEISENDORF

Franz Schießl
Erster Bürgermeister

BAYERN * MARKT TEISENDORF *